

rendum stattfinden wird, noch nicht gefällt. Mit besonderem Interesse werden sicherlich die angekündigten Referenden in Großbritannien, Dänemark und Polen verfolgt werden. Wie die letzte Eurobarometer-Umfrage ergab,<sup>19</sup> war die Zustimmung zur Verfassung Ende 2004 in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausgeprägt, wobei vor allem die einigermassen negative Haltung in Dänemark und dem Vereinigten Königreich (36% bzw 29% der Befragten) ins Auge sticht. In diesen Ländern ist auch die Anzahl derjenigen, die sich noch keine Meinung gebildet haben, relativ hoch. Positiver scheint die polnische Bevölkerung gestimmt zu sein: Hier beträgt die Zustimmung immerhin 73% bei nur 11% ausdrücklicher Ablehnung. Insgesamt besteht jedoch sicherlich in diesem Prozess noch großer Mobilisierungsspielraum für nationale Akteure.

Der erste Artikel der Verfassung begründet die doppelte Legitimität der Union, die vom Willen der Bürgerinnen und Bürger als auch

<sup>19</sup> Vgl Eurobarometer 62 (2004).

der Staaten Europas geleitet wird. In seiner positiven Bewertung der Verfassung berief sich auch das EP immer wieder auf diesen Passus. Je erfolgreicher der anstehende Ratifikationsprozess verläuft, desto besser wird diese Legitimität zu Tage treten.

Bezüglich der künftigen Rolle des EP stellen sich vorrangig die folgenden Fragen: Eine der großen Aufgaben besteht fraglos in der Sozialisation der Abg vor aus den neuen Mitgliedstaaten. Angesichts der Heterogenität des im EP vertretenen nationalen Parteienspektrums wird es spannend zu beobachten sein, ob damit auch die Entwicklung neuartiger Koalitionen und Präferenzen einhergeht. Zudem wird es zu den großen Aufgaben zählen, die bedeutende Rolle des Parlaments im europäischen Gesetzgebungsprozess an die europäische Öffentlichkeit zu kommunizieren und damit auch einen Abbau des allg immer wieder konstatierten Informationsdefizits zu erreichen. Schließlich stellt sich die Frage nach einer Weiterentwicklung des europäischen Parteiensystems und damit veränderter Rahmenbedingungen für künftige EP-Wahlen.

Andreas Maurer/  
Daniela Kietz

## Die nationalen Parlamente im Rahmen des EU- Verfassungsvertrages – Möglichkeiten und Grenzen im neuen Europa

*Deskriptoren:* COSAC; Europäische Union; Europäische Verfassung; Parlament, nationales.

Die Mehrheit der nationalen Parlamente der Europäischen Union (EU) verfügt auf der Grundlage der Verfassungen, der Geschäftsordnungen oder einfacher Gesetze über Instrumente zur Kontrolle der Mitglieder im Rat der EU. So sichern sich die Abgeordneten – in Bezug auf Umfang, Zeitpunkt und Verfahren der Kontrolle, auf das Informationsmanagement sowie auf die Kontrollwirkungen – unterschiedlich ausgeprägten Einfluss auf die

Ausgestaltung der nationalen Europapolitik. Die konkrete Ausprägung der parlamentarischen Begleitung der Europapolitik ist daher mannigfaltig.<sup>1</sup> Diese reicht vom verbindlichen und bindenden Verhandlungsmandat für das Regierungsmitglied (in Dänemark, Österreich und Finnland), über das Recht zur Abgabe rechtlich unverbindlicher Stellungnahmen (zB

<sup>1</sup> Maurer, Parlamentarische Demokratie in der Europäischen Union. Der Beitrag des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente (2002).

in Frankreich, Großbritannien und Deutschland) bis hin zur lediglich einzelfallabhängigen Ex-post-Information der Parlamente durch die Regierung (zB in Griechenland, Spanien und Luxemburg).<sup>2</sup>

### **Der Konvent: Erweiterte und europäisch abgesicherte Mitwirkungsrechte**

Vor diesem Hintergrund kam der Verfassungskonvent der Forderung nach einer verstärkten Beteiligung nationaler Parlamente sehr weit entgegen. Die Konventsmitglieder identifizierten die Prüfung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als neue Aufgabe der Parlamente. Dazu einigte man sich auf neue Informations- und Zuleitungsvorschriften. Der Verfassungsvertrag (VVE) beinhaltet nun erstmals eine direkte Information und Konsultation der nationalen Parlamente durch die EU-Organe. Die im Konvent ausgearbeiteten Protokolle über „die Rolle der nationalen Parlamente“ (PNP-K) und über „die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“ (PSV) sehen vor, dass den nationalen Parlamenten ua alle Konsultationsdokumente, Rechtsetzungsprogramme und Gesetzgebungsvorschläge der Kommission oder auch Entschließungen des Europäischen Parlaments (EP) unmittelbar durch die EU-Institutionen zur Verfügung gestellt werden. Nach In-Kraft-Treten des VVE sind die nationalen Parlamente außerdem bei einer Reihe von Beschlüssen unmittelbar durch die Organe der EU zu informieren.<sup>3</sup>

#### *Grenzen der Beteiligung*

Die bislang monierten Schwachstellen im Hinblick auf den Kontrollumfang und die Mitwirkung der nationalen Parlamente an der Arbeit der EU-Organe werden durch die nun fixierten Rechte der nationalen Parlamente allerdings nur ansatzweise behoben. Denn die Informations- und Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente sind auf den Bereich der Gesetz-

gebung beschränkt. Eine darüber hinausgehende Mitwirkung der nationalen Parlamente ist nur in den explizit im VVE vorgesehenen Fällen oder aufgrund innerstaatlich weiter gefasster Regeln über den Mitwirkungsumfang der Parlamente sichergestellt.<sup>4</sup>

### **Zweischneidiges Instrument: „Frühwarnmechanismus“**

Als neues Kontrollinstrument der nationalen Parlamente schlug der Verfassungskonvent den sog „Frühwarnmechanismus“ vor, der der direkten Beteiligung der nationalen Parlamente und somit der Vergrößerung der Legitimationsbasis der EU und der Stärkung der Parlamente bei der Kontrolle der nationalen Regierungen dienen soll.

Der Frühwarnmechanismus sieht vor, dass die Europäische Kommission ihre Vorschläge für Rechtsakte in einer Art erster „Lesung“ direkt an die nationalen Parlamente weiterleitet.<sup>5</sup> Innerhalb von sechs Wochen können die Parlamente eine begründete Stellungnahme abgeben, ob der Vorschlag gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Je nach Anzahl negativer Stellungnahmen muss die Kommission ihre Vorschläge zurückziehen, ändern oder mit triftiger Begründung an der ursprünglichen Fassung festhalten. Erst im Anschluss führt die Kommission den uU überarbeiteten Vorschlag dem normalen Gesetzgebungsprozess zu. Im weiteren Verlauf der Verfahren zum Erlass europäischer (Rahmen)Gesetze wird das PNP-K mit seinen Befassungsfristen angewendet. Den nationalen Parlamenten steht nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens schließlich auch die Möglichkeit offen, vor dem Europäischen Gerichtshof wegen der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu klagen.

### **Folgen für die nationalen Parlamente**

Die effektive Nutzung des Frühwarnsystems hängt somit vom Selbstverständnis und der Selbstwahrnehmung der Parlamente hinsicht-

2 Maurer, Die nationalen Parlamente im Europäischen Verfassungsvertrag. Anforderungen für die proaktive Ausgestaltung der Parlamente, SWP-Diskussionspapier (2004).

3 Maurer (FN 2) 8.

4 Maurer (FN 2) 10f.

5 Art I-33 VVE; Maurer/Kietz, Nach dem Konvent. Die neuen Kompetenzen der nationalen Parlamente bei der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips, SWP-Diskussionspapier (2003).

lich ihrer Rolle gegenüber der Regierung und den EU-Organen ab. Kontrollbewusste Parlamente oder Parlamente in Systemen mit Minderheitsregierungen werden sich zweifellos anders verhalten als am Konsens orientierte Mitwirkungsparlamente.

Erstens ist natürlich denkbar, dass Parlamente positive Stellungnahmen zu Vorschlägen der Kommission abgeben, um etwa die Regierung bei der Vertretung ihrer Position zu stützen bzw der Regierung frühzeitig Grenzen bei der Weiterbehandlung des Vorschlages im Rat zu setzen. Ähnliche Signalwirkung könnten derartige Positivstellungen auch gegenüber dem EP entfalten, wenn ersichtlich ist, wie sich die Mehrheiten bilden werden.

Zweitens ist denkbar, dass der Mechanismus den Regierungen dazu dient, ihren Positionen im Rat „parlamentarische Rückendeckung“ zu verleihen und sie damit „robuster“ präsentieren zu können, indem sie den Parlamenten ggf nahe legen, negative Stellungnahmen im Rahmen des Subsidiaritätsprotokolls abzugeben. Diese Neigung der Regierungen, die Parlamente zu instrumentalisieren, ist bereits heute in Großbritannien und Frankreich unverkennbar.

### Umsetzungsschritte in den nationalen Parlamenten

Erste, im Rahmen der COSAC (Conference of Community and European Affairs Committees of Parliaments of the European Union) besprochene Entwürfe zur Umsetzung des PNP-K und des PSV deuten darauf hin, die Subsidiaritätsprüfung in die existierenden Kontrollverfahren einzubauen und keine zusätzlichen parlamentarischen Strukturen zu schaffen.<sup>6</sup> In der Mehrheit der nationalen Parlamente werden wahrscheinlich die EU-Ausschüsse sowie die ihnen zugeordneten Europabüros als Sammelbecken und Filter für alle Kommissionsvorschläge und Subsidiaritätsnotizen dienen und diese an die betroffenen Fachausschüsse weiterleiten. Es

gibt aber auch andere Vorstellungen. In Belgien wird ein neuer, zusätzlicher Subsidiaritätsprüfungsausschuss geplant.<sup>7</sup> Andere Parlamentsvorschläge sehen vor, dass die Regierung ihre zum jeweiligen Kommissionsentwurf an die Parlamente gesandten Informationsdokumente um eine „Subsidiaritätsnotiz“<sup>8</sup> ergänzt, in der sie ihre Bewertung darlegt, die dann die Grundlage für die innerparlamentarische Prüfung bildet. Eine zweite Gruppe tendiert dahin, die Umsetzung der beiden Konventsprotokolle völlig regierungsunabhängig<sup>9</sup> zu gestalten. Vorschläge des dänischen und belgischen Parlaments sehen außerdem eine Stärkung des interparlamentarischen Dialogs vor, indem alle Parlamente über das sog IPEX-Netzwerk unmittelbar informiert werden, sobald die Unvereinbarkeit eines Gesetzesvorschlages mit dem Subsidiaritätsprinzip in einem Mitgliedstaat festgestellt wurde.<sup>10</sup>

### Rückwirkungen des neuen Mechanismus

Die direktere Beteiligung der nationalen Parlamente am EU-Gesetzgebungsprozess durch die Subsidiaritätsprüfung birgt sicherlich das Potenzial, dem parlamentarischen Demokratiedefizit der Union abzuhelpfen, trägt aber nicht notwendigerweise zur Transparenz der europäischen Entscheidungswege bei. Die direkte Einspruchsmöglichkeit der Parlamente im Vorlauf des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses und die direkte Zuleitung aller Dokumente der EU-Institutionen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens stärken die Parlamente in ihrer Handlungsautonomie gegenüber den nationalen Regierungen. Das parlamentarische Selbstbefassungsrecht und das Recht zur Stellungnahme gegenüber den EU-Institutionen könnte damit auch eine Profilierung der Parlamente gegenüber den Regierungen zur Folge haben. Um eine Sinnentleerung oder gar den Missbrauch des Früh-

6 Report on developments in European Union procedures and practises relevant to parliamentary scrutiny, XXXII. COSAC Conference, 22.–23.11.2004, The Hague, The Netherlands, Annex I, [www.cosac.org](http://www.cosac.org).

7 COSAC [www.cosac.org/en/meetings/previous/Haag2004/ordinary/](http://www.cosac.org/en/meetings/previous/Haag2004/ordinary/), Note on the Joint Committee on the application of the principle of subsidiarity by the Dutch Parliament.

8 COSAC (FN 7), zB Note on the treatment of the principle of subsidiarity in the Danish Parliament.

9 COSAC (FN 7).

10 COSAC (FN 7).

warnprozesses auf nationaler Ebene zu verhindern, könnten die neuen Mitwirkungsverfahren in Verbindung mit einem Berichterstattersystem (nach dem Vorbild des EP) Abgeordneten persönliche Anreize bieten, sich in ihrem Wissensfeld in EU-Fragen ggf auch als Gegner des Standpunkts der Regierung zu profilieren.

### Ausblick: Vorreiter im Osten

Im Lichte der Konventsdebatten über die Einbeziehung der Parlamente in den EU-Gesetzgebungsprozess löste der Abschluss der Beitrittsverhandlungen in den Beitrittsstaaten eine Welle von Diskussionen über die zukünftige Aufgaben ihrer Parlamente ab dem Zeitpunkt der Vollmitgliedschaft aus.<sup>11</sup> Diese mündeten in der Vorbereitungsphase des Beitritts in innerparlamentarische Anpassungsprozesse und Reformen in der Kompetenzverteilung zw Regierung und Parlament in der EU-Politik. Einige Parlamente scheinen sich bei der Einrichtung von Verfahren zur Begleitung der nationalen EU-Politik stark an den beteiligungsintensiven nordischen Modellen<sup>12</sup> orientiert und die Behandlung von EU-Politik zu einem festen Bestandteil nationaler Politikgestaltung erhoben zu haben.<sup>13</sup> Zur Illustration sollen hier die Parlamente Estlands und Litauens dienen.<sup>14</sup>

Beide Staaten übernahmen zentrale Aspekte der für eine regelmäßige, mitwirkungsintensive parlamentarische Beteiligung bekannten nordischen Modelle der parlamentarischen Beteiligung in EU-Angelegenheiten, insb des finnischen:

11 Beispiele dafür sind die XXXI. und XXXII. Tagung der COSAC.

12 S dazu die Beiträge in *Maurer/Wessels* (Hrsg), *National Parliaments on their Way to Europe. Losers or Latecomers?* (2001) und *Maurer* (FN 1).

13 Als Grundlage dieser Beobachtung dienen neben der spärlichen Sekundärliteratur Analysen der relevanten Gesetzestexte, parlamentarischen Geschäftsordnungen und Interviews mit Parlamentariern und Parlamentsmitarbeitern aus Estland, Litauen, Lettland, Tschechien, Ungarn und Slowenien.

14 S die geänderten parlamentarischen Geschäftsordnungen und zusätzlich für Litauen den „Constitutional Act on Membership of the Republic of Lithuania in the EU“ v 13.8.2004.

Im Zentrum stehen die hochrangig besetzten<sup>15</sup> Ausschüsse für EU-Angelegenheiten (EACs) als zentrale Koordinationsorgane.<sup>16</sup> Den EU-Angelegenheiten kommt in den baltischen Staaten überhaupt großer Stellenwert zu – in beiden Ländern handelt es sich um die größten Ausschüsse.<sup>17</sup> Die proportionale Besetzung der Ausschüsse gewährleistet eine zum Kräfteverhältnis im Plenum spiegelbildliche Vertretung der Fraktionen was insb dann wichtig ist, wenn die Ausschüsse „plenar-ersetzende“ Beschlüsse treffen. Die Ausschüsse fungieren dementsprechend als Miniplenium für EU-Angelegenheiten.<sup>18</sup>

Zudem ist die regelmäßige Abfrage der Position der Fachausschüsse vorgesehen, um deren Expertise zu nutzen und die „Europäisierung“ des gesamten Parlaments zu fördern.<sup>19</sup> Das Letztentscheidungsrecht liegt bei den EACs, die das „nationale“ bzw „gesamtsstaatliche“ Integrationsinteresse reflektieren.

Beide Parlamente versuchen, möglichst frühzeitig Einfluss auf die nationale Position auszuüben. Das litauische Parlament entwickelte dazu ein ausgefeiltes Selektionssystem, das ihm die Auswahl der wichtigen Gesetzesvorlagen erlaubt und zudem eine Überflutung mit EU-Dokumenten verhindert. Auf Grundlage des jährlichen Gesetzgebungs- und Arbeitsprogrammes der Kommission werden Legislativvorhaben nach dem Kriterium der na-

15 Litauische Fraktionen entsenden Ausschuss- oder Fraktionsvors, deren Stellv oder EU-Experten. Der stellv Parlamentspräsident ist Ausschussvors und einer seiner Stellv muss der Vors des Auswärtigen Ausschusses sein.

16 In Fragen der GASP übernehmen die Auswärtigen Ausschüsse die Rolle der EACs.

17 Im Vergl zu den neun Abg im estnischen und litauischen Auswärtigen Ausschuss umfassen die EACs 15 bzw 25 Abg. Außerdem ist in Litauen vorgesehen, dass jeder Fachausschuss mindestens einen in EU-Angelegenheiten spezialisierten Berater hat. Hinzu kommt ein Mitarbeiter in der Direktion des EP für Beziehungen zu den nationalen Parlamenten, der frühzeitig auf für nationale Belange relevante Entwicklungen aufmerksam macht.

18 Der hohe Stellenwert des litauischen EACs zeigt sich auch darin, dass seine Zusammensetzung durch eine Entschließung des Plenums bestätigt werden muss!

19 In Estland muss jeder Fachausschuss im EAC vertreten sein um die Fachexpertise zu bündeln.

tionalen Bedeutung sortiert. Je nach Relevanz befassen sich die Abgeordneten dann mehr oder weniger intensiv mit dem Kommissionsvorschlag, sobald dieser den EU-Organen unterbreitet wurde. Danach muss die Regierung ihre Position schnellstmöglich, im Falle von sehr relevanten Vorschlägen sogar innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Gesetzesvorschlages (inkl Zusatzinformationen!) darlegen. Die Fachausschüsse sind aufgefordert, sich bereits vorher selbstständig mit den EU-Dokumenten zu befassen.<sup>20</sup>

Am Ende der Auseinandersetzung mit dem EU-Legislativentwurf geben beide EACs Stellungnahmen an die Regierung ab.<sup>21</sup> Es handelt sich um „plenar-ersetzende“ Beschlüsse der Ausschüsse und um verbindliche politische Mandate, die die Regierungsmitglieder bei den Verhandlungen im Rat binden. Im Falle eines Abweichens von den Stellungnahmen der EACs müssen sich die Regierungen bei der erstmöglichen Gelegenheit rechtfertigen.

Mit Blick auf den Kontrollumfang scheint die litauische Regelung weiter als die estnische gefasst, da alle EU-Dokumente erfasst werden. So kann das litauische Parlament auch an der Position zur finanziellen Vorausschau mitwirken.

Auffällig ist in beiden Ländern der starke informelle Kontakt zw Regierungs- und Parlamentsmitarbeitern auf der Arbeitsebene. Dies wird durch die kleine Größe der Staatsinstitutionen begünstigt, beruht aber auch auf einer bewussten Konsensorientierung in EU-Angelegenheiten. In Litauen nehmen die Mitarbeiter des EAC zB an den ministeriellen Arbeitsgruppensitzungen teil, in denen die Regierungsposition festgelegt wird.<sup>22</sup>

20 Die estnische Parlaments-GO spricht lediglich von einer „unverzüglichen“ Zuleitung der Position, in der Praxis gab es anfänglich große Verzögerungen auf Kosten der parlamentarischen Mitwirkung, mittlerweile jedoch hat das Parlament mind zwei Wochen Zeit, sich mit den Vorschlägen zu befassen, bevor diese in EU-Gremien beraten werden.

21 In Einzelfällen gibt das Plenum seine Empfehlung ab. Der estnische EAC gibt bei nicht direkt legislativen Dokumenten, EU-Dokumenten wie Weißbüchern lediglich eine Meinung ab.

22 Die Weiterentwicklung verläuft dann für alle Beteiligten transparent auf dem nationalen elektronischen EU-Informationssystem, parallel zu den Verhandlungen in den EU Institutionen.

All diese Regelungen erinnern stark an die Verfahren des finnischen Parlaments, einige wurden regelrecht kopiert. Allerdings wurden vereinzelt auch als effizient erachtete Verfahren aus anderen Ländern „herausgepickt“. Die Geschäftsordnung des litauischen Parlaments sieht zB – angelehnt an das franz Modell – einen Parlamentsvorbehalt in EU-Angelegenheiten vor. Zudem behält es sich in Anlehnung an eine österr Regelung vor, an der Entsendung litauischer Kandidatinnen und Kandidaten für die EU-Institutionen mitzuwirken. Beide Parlamente verfügen bereits heute über Verfahren, um den „Subsidiaritätscheck“ des PNP-K in den regulären Kontrollprozess einzubauen. In Litauen besteht dafür bereits ein eigener Artikel in der parlamentarischen Geschäftsordnung.

Auf Grundlage der intensiven Auseinandersetzung mit den in den alten Mitgliedstaaten existierenden Verfahren richteten die hier vorgestellten und andere Parlamente der neuen EU-Mitglieder effiziente Beteiligungsverfahren ein. Die von der COSAC 2003 verabschiedeten „Copenhagen Parliamentary Guidelines“, die Minimalstandards für die Beziehungen zu Parlamenten und Regierungen in EU-Angelegenheiten etablieren, wurden in den osteuropäischen Staaten als grundlegende Richtlinien interpretiert.<sup>23</sup>

Wie erklärt sich die Vorbildwirkung des finnischen Modells? Bei den baltischen Staaten scheint einerseits die geographische Nähe der nordischen Länder und die intensiven politischen Kontakte zu diesen eine Rolle zu spielen. Hinzu kommt eine in den baltischen Staaten bewusst angenommene Ähnlichkeit der politischen Systeme. Dennoch gibt es Unterschiede. Der offensichtlichste ist wohl, dass das litauische Parlament alle Abläufe bis ins kleinste Detail in der Geschäftsordnung festlegt.<sup>24</sup> Diese begründet eine sehr weitgehende, regelmäßige, regierungsunabhängige und absolut bindende Mitwirkung des Parlaments. Das estnische Kontrollverfahren regelt hingegen nur

23 Official Journal of the European Union (2003/C 154/01).

24 Das neue Kapitel zum Kontrollverfahren in EU-Angelegenheiten umfasst 41 Unterartikel! Hinzu kommen weitere über das Dokument verstreute allgemeine Artikel zum EAC.

die wesentlichen Eckpunkte eines starken Parlamentmodells, überlässt aber viel der politisch-administrativen Praxis.

Die Konvergenz der osteuropäischen Parlamente könnte auch auf einen Trend in Richtung stärker ausgeprägter Beteiligungsmechanismen der nationalen Parlamente hinweisen. Das bereits im EU-15-Kontext vergleichsweise aktiv an der EU-Politik seiner Regierung mitwirkende finnische Parlament hat sich in diesem Zusammenhang schon länger den Ruf erworben, effizient und in der Tagespolitik anderer EU-15-Staaten umsetzbar zu sein.<sup>25</sup> Das finnische System stellt insofern eine die Flexibilität der nationalen Europapolitiken begünstigende Fortentwicklung des dänischen Modells dar.<sup>26</sup> Das in Dänemark strikt bindende Mandat wurde durch die Richtlinien vorgegebene Stellungnahme ersetzt und der Fokus eher auf eine frühzeitige und ständige Begleitung der nationalen Positionswahrnehmungen gelegt, um im Verlauf des Verhandlungsprozesses etwaige Konflikte zw Parlament und Regierung klären zu können. Das finnische Modell stellt für die Bei-

25 *Raunio*, The Parliament of Finland: A Model Case for Effective Scrutiny?, in: Maurer/Wessels (FN 12) 195.

26 *Laursen*, The Danish Folketing and its European Affairs Committee: Strong Players in the National Policy Cycle, in: Maurer/Wessels (FN 12) 103ff.

trittskandidaten, die als Neulinge in der Union die nationalen Interessen durch ihre Regierung so effizient wie möglich vertreten sehen wollen, daher die praktikablere Variante dar.

Gegen diese positive Einschätzung spricht gegenwärtig der Faktor Zeit. Unsere Analyse stützt sich auf Gesetzestexte, die erst seit kurzer Zeit praktische Anwendung finden. Die reale Anwendung der Verfahren hängt jedoch auch von intervenierenden, nationalen Systemvariablen ab, die sich erst über längere Zeiträume herausbilden.<sup>27</sup> Auf der Grundlage der Erfahrungen der Parlamente der EU-15 – in denen oft die reale Beteiligung der Parlamente hinter dem formal Möglichen zurückbleibt<sup>28</sup> – sind maßgebliche Unterschiede in der nationalparlamentarischen Beteiligung der Parlamente zu erwarten.

27 Diese reichen von den generellen formalen Mitwirkungsmöglichkeiten der Parlamentarier, über den Regierungstyp bis hin zur Einstellung der Parteien zum Integrationsprozess und erschließen sich zumeist nur in der einzelnen Fallbetrachtung.

28 Vgl ua *Blümel/Neuhold*, The Parliament of Austria: A Large Potential with Little Implications, in: Maurer/Wessels (FN 12) zum österr Modell, oder zum Dt Bundestag *Hölscheidt*, Mitwirkungsrechte des deutschen Bundestages in Angelegenheiten der EU, Aus Politik und Zeitgeschichte (B 28/2000) 31ff.

## Ruth Picker/Eva Zeglovits

## Wahlbeteiligung bei EU-Wahlen: In schlechter Verfassung?

*Deskriptoren:* Europäisches Parlament; Wahlbeteiligung; Wahlen.

### Einleitung

Die Ergebnisse der EU-Wahlen 2004 lösten europaweit hitzige Diskussionen über die geringe Wahlbeteiligung aus und ob diese als wachsende Ablehnung gegenüber der Europäischen Union (EU) und der Politik zu verstehen sei. Die Situation ist paradox: Während der Einfluss der EU auf die nationale Politik

steigt, eine europäische Verfassung ausgearbeitet wird und die Integration Europas vorangetrieben wird, sinkt – mit Ausnahme einiger weniger Länder<sup>1</sup> – die Beteiligung an den Wahlen zum Europäischen Parlament (EP): EU-Durchschnitt 1979: 63,0 %; 2004: 45,7%. Die

1 Wahlbeteiligung bei den EP-Wahlen 1999–2004: Italien +2,3%, Luxemburg +1,7%, Niederlande +9,3%, Finnland +8%, Irland +8,6%, Großbritannien +14,9%. s Flash Eurobarometer 162 (2004).